

Grundwissen zur Genossenschaft

Rückenwind - Förderungs- und Revisionsverband
gemeinwohlorientierter Genossenschaften

Verbandspflicht und Revision

Eintragung im Firmenbuch erfordert die **Aufnahmezusicherung** eines Revisionsverbandes. (Revisionsverband muss vom Wirtschaftsministerium anerkannt sein).

Verbandsfreie Eintragung einer Genossenschaft setzt vorangehende **Ablehnung** durch einen Verband voraus.

Revisionsverband ist zuständig für die Bestellung der **RevisorInnen**, die **in jedem zweiten Wirtschaftsjahr** (bei größeren Genossenschaften in jedem Wirtschaftsjahr) die Genossenschaft zu **prüfen** haben (insb. auch auf die Einhaltung des Förderauftrags und der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen der G.)

Förderauftrag

Die Genossenschaft ist

- eine **Personenvereinigung**, die im wesentlichen
- der **Förderung des Erwerbs** und der **Wirtschaft ihrer Mitglieder** dient.

Eine Genossenschaft kann darüber hinaus den Zweck haben, die

- **sozialen Tätigkeiten** ihrer Mitglieder zu fördern.

Beispiele: Einkaufs-, Verkaufs-, Verwertungs-, Konsum-, Kredit-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften

Zweck und Unternehmensgegenstand

Der Förderauftrag einer Genossenschaft muss im Zweckparagraf der Satzung zum Ausdruck kommen.

Der Zweck ist meist allgemein formuliert, z.B. Förderung der Mitglieder bei der Entwicklung von Angeboten zur Wiederbelebung traditioneller Bausubstanz im ländlichen Raum.

Der Unternehmensgegenstand sollte möglichst konkret sein, z.B.

Planung und Leitung von Bauvorhaben, Entwicklung von Nutzungs- und Finanzierungskonzepten für traditionelle wertvolle Bausubstanz

aus der Satzung der www.architektur-lokal.at

Mitglieder der Genossenschaft

Mindestmitgliederzahl: 2

Mitglieder **profitieren im Regelfall vom Förderauftrag** der Genossenschaft (z.B. indem die Gen. ihre Produkte vermarktet)

Genossenschaft kann ihr **Zweckgeschäft** auch auf Nicht-Mitglieder ausdehnen (z.B. Vermarktung von Produkten von Nicht-Mitgliedern; Regelung in Satzung erforderlich), sofern sie **im Wesentlichen** der Förderung ihrer Mitglieder dient

Investierende Mitglieder nutzen die Leistungen der Gen. nicht, sondern tragen lediglich durch Zeichnung von Geschäftsanteilen zur Gen. bei.

Beitrittsmodalitäten in Satzung zu regeln (Aufnahme von Mitgliedern meist durch Vorstandsbeschluss)

Geschäftsanteil

Jedes Mitglied muss **zumindest einen Geschäftsanteil** zeichnen.

Die Höhe des Geschäftsanteils ist in der **Satzung** festgelegt.

Der Geschäftsanteil **kann gekündigt** werden und ist nach Ablauf der **Sperrfrist** von **mindestens einem Jahr** auszuführen. Kündigungs- und Sperrfrist können durch Satzung verlängert aber nicht verkürzt werden.

Nominalwertprinzip: Kein Wertzuwachs des Geschäftsanteils.

Übertragung nach den Regelungen der Satzung möglich (meist **Zustimmung des Vorstands** erforderlich).

Haftung der Mitglieder

Genossenschaften mit beschränkter Haftung:

- Mitglieder haften mit ihren **Geschäftsanteilen** und (mindestens) einem **weiteren Betrag in der Höhe derselben**.
- Beispiel 1: Hat ein Mitglied einen **Geschäftsanteil** in Höhe von **500 Euro** gezeichnet, so hat es im Konkursfall diesen Geschäftsanteil verloren und muss noch einmal 500 Euro nachschießen. **Gesamthaftung: 1000 Euro**
- Beispiel 2: Hat ein Mitglied fünf **Geschäftsanteile** in Höhe von insgesamt **2.500 Euro** gezeichnet, so hat es im Konkursfall diese Geschäftsanteile verloren und muss noch einmal 2.500 Euro nachschießen. **Gesamthaftung: 5000 Euro**

Nachhaftung

Die Forderungen der Gläubiger aus der Haftung eines Genossenschaftsmitgliedes verjähren nach 3 Jahren.

Beispiel: Maria hat ihren Geschäftsanteil (500 Euro) gekündigt und ist aus der Genossenschaft ausgeschieden. Nach einem Jahr (dh nach Ablauf der Sperrfrist) wird ihr der Geschäftsanteil ausgezahlt. Zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden geht die Genossenschaft in Konkurs. Für Forderungen, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits bestanden haben, haftet sie noch immer mit dem Geschäftsanteil und einem weiteren Betrag in Höhe desselben, dh mit 1000 Euro.

Organe der Genossenschaft

Vorstand:

Führt die Geschäfte

Aufsichtsrat:

Zwingend ab 40 ArbeitnehmerInnen. Satzung kann AR auch freiwillig vorsehen (Möglichkeit der Einbindung/Beteiligung von Mitgliedern)

Generalversammlung:

Meist zuständig für die Wahl des Vorstands (Satzung kann Wahl des Vorstands durch Aufsichtsrat festlegen), Beschluss über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung, Behandlung des Revisionsberichts und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Behebung von Mängeln, Beschluss von Weisungen an Vorstand

Stimmrecht in der Generalversammlung

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Generalversammlung. Unterschiedliche Modelle des Stimmrechts möglich:

- **Kopfstimmrecht** (ein Mitglied = eine Stimme)
- **Anteilstimmrecht** (ein Geschäftsanteil = eine Stimme)
- **limitiertes Anteilstimmrecht** (zB 2 Stimmen für ein Mitglied, das 10 Geschäftsanteile gezeichnet hat, aber keine weiteren zusätzlichen Stimmen, wenn ein Mitglied als 10 Geschäftsanteile gezeichnet hat)
- **Kurienstimmrecht** mit Gewichtung der Kurienergebnisse (zB SmartAT-Künstlergenossenschaft: Gründer 30%, MitarbeiterInnen 30%, NutzerInnen 30%, investierende Mitglieder 10%, siehe bit.ly/rw-kurien)
- Stimmrecht nach **Nutzung, Umsatz, Anlieferung** u.ä. durch entsprechende Satzungsregelung möglich.

Gründungsablauf

- Grundinfos besorgen www.rueckenwind.coop/grundinfos
- Bitte Geno-Fragebogen ausfüllen rueckenwind.coop/geno-fragebogen
- **Satzung** erarbeiten (Muster beim Verband erhältlich)
- **Wirtschaftsplan** erarbeiten mit einer begründeten Wirtschaftlichkeitsprognose
- Wirtschaftsplan und GründerInnen müssen erwarten lassen, dass die Genossenschaft ihren Förderauftrag erfüllt
- Gründungsversammlung (zuvor bereits möglichst weitgehende Abstimmung mit dem Verband, wenn möglich, ist Verband bei Gründungsversammlung anwesend/vertreten)
- Aufnahmezusicherung
- Eintragung ins Firmenbuch (mit Unterstützung des Verbands)

Kontaktinfos



Web: www.rueckenwind.coop

Mail: office@rueckenwind.coop

Tel: 0664 5308419 (Dr. Karl Staudinger)

Verbandsadresse:

Rückenwind - Förderungs- und Revisionsverband gemeinwohlorientierter
Genossenschaften (abgekürzt: Rückenwind - Revisionsverband)

Fünkhgasse 11/2

3021 Pressbaum